

Antrag

**der Abgeordneten Jan Quast, Barbara Duden, Dr. Mathias Petersen,
Dr. Monika Schaal, Dr. Sven Tode (SPD) und Fraktion**

**der Abgeordneten Roland Heintze, Thilo Kleibauer, Thomas Kreuzmann,
Wolfhard Ploog, Heiko Hecht (CDU) und Fraktion**

**der Abgeordneten Anja Hajduk, Dr. Eva Gümbel, Dr. Anjes Tjarks, Antje Möller,
Jens Kerstan (GRÜNE) und Fraktion**

**der Abgeordneten Robert Bläsing, Katja Suding, Dr. Thomas-Sönke Kluth,
Anna-Elisabeth von Treuenfels, Martina Kaesbach (FDP) und Fraktion**

**der Abgeordneten Norbert Hackbusch, Christiane Schneider, Dora Heyenn,
Kersten Artus, Tim Golke (DIE LINKE) und Fraktion**

Haushaltsplan-Entwurf 2013/2014

**Betr.: Strategisches Neues Haushaltswesen (SNH) – Weiterentwicklung der
Deckungsfähigkeiten**

Seit fast zehn Jahren modernisiert Hamburg schrittweise das Haushaltswesen. Nach der Erstellung einer Bilanz für den Kernhaushalt und für den Konzern Hamburg wurde mit dem Neuen Haushaltswesen Hamburg (NHH) die Einführung eines doppelten Produkthaushalts begonnen. Nachdem eine 2010 durchgeführte Evaluierung gezeigt hatte, dass die Verwaltung mit den Ansätzen des NHH noch überfordert und die Einbindung des Parlaments in den Modernisierungsprozess nicht ausreichend gewesen war, hat die Hamburgische Bürgerschaft nach intensiven Vorberatungen im Haushaltsausschuss sowie zwischen den Obleuten der fünf Fraktionen mit Senatsvertretern im Dezember 2011 die Drs. 20/2363 „Strategische Neuausrichtung des Haushaltswesens“ einstimmig beschlossen. Dabei wird am doppelten Produkthaushalt unter Wahrung der Interessen des Parlaments grundsätzlich festgehalten.

Die Drucksache beschreibt unter anderem die Rahmenbedingungen der angestrebten Haushaltsstruktur, der Ermächtigung und des Berichtswesens. Eine zentrale Veränderung gegenüber dem NHH stellt die beim SNH niedrigere Ermächtigungsebene dar, wobei die Ermächtigung von Kontengruppen innerhalb von rund 250 Produktgruppen eine erhebliche Ausweitung des Ermächtigungsrahmens gegenüber der kamerale Titelstruktur bedeutet. In der Drucksache benennt die Bürgerschaft aber auch noch offene Punkte und formuliert ihren ausdrücklichen Mitwirkungsanspruch schon bei der Entwicklung weiterer Regelungen.

Im Frühjahr 2012 hatte der Finanzsenator nach Beratungen mit den Fraktionen die Ausgestaltung genereller Deckungsfähigkeiten, die eine ausreichend flexible Bewirtschaftung des Haushalts ermöglichen, dem Haushaltsausschuss vorgestellt. Die beiden wesentlichen sind:

1. *Die Ermächtigungen in den Wirtschaftsplänen nach § 15a LHO, Kosten zu verursachen, mit Ausnahme der Ermächtigungen, Personalkosten zu verursachen, sowie die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen sind innerhalb einer jeden Produktgruppe jeweils gegenseitig deckungsfähig.*
2. *Die Ermächtigungen in den Wirtschaftsplänen nach § 15a LHO, Personalkosten zu verursachen, sind innerhalb eines Einzelplans gegenseitig deckungsfähig.*

Diese Regelungen sind in der Drs. 20/4578 zur Einbringung des Haushaltsplan-Entwurfs 2013/2014 neben weiteren allgemein erforderlichen Deckungsfähigkeiten dargestellt. Daneben haben aber alle vier Behörden, die 2013 bereits im SNH-System arbeiten werden (Behörde für Justiz und Gleichstellung, Behörde für Wissenschaft und Forschung, Behörde für Inneres und Sport, Finanzbehörde), zusätzliche Deckungsfähigkeiten beantragt, die zum Teil mit Besonderheiten des jeweiligen Einzelplans begründet sind, überwiegend aber mehr generelle Spielräume in der Haushaltsbewirtschaftung vorsehen.

Auf Basis der Erkenntnisse in den Haushaltsberatungen und mangels Erfahrungen mit dem SNH soll, wie im folgenden Petition beantragt, dem in den vier Einzelplänen formulierten Anliegen nach mehr Flexibilität in der Bewirtschaftung weitgehend nachgekommen werden, indem entsprechende allgemeingültige Regelungen geschaffen werden. Die Bürgerschaft geht dabei davon aus, dass hierüber hinausgehende Deckungsfähigkeiten bei der Umstellung weiterer Behörden auf das SNH-System nur im unbedingt erforderlichen und in den Besonderheiten des jeweiligen Einzelplans begründeten Umfang beantragt werden. Eine erste Evaluierung der jetzigen Regelungen wird sich im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2015/2016 ergeben.

Mit der Ausweitung der Deckungsfähigkeiten soll für diese wie in der Drs. 20/2363 vorgesehen auch das Berichtswesen über deren Inanspruchnahme geregelt werden. Die Ebene der Berichterstattung entspricht dabei der Vorgabe aus dieser Drucksache, das heißt in den Berichten über das 1. und über das 3. Quartal wird auf Ebene der Aufgabenbereiche berichtet; in den Berichten über das 2. und das 4. Quartal, in dem gemäß der nachfolgenden Regelung auch über die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten im letzten Quartal eines Haushaltsjahres zu informieren ist, auf Ebene der Produktgruppen. Der Bürgerschaft ist dabei bewusst, dass zu erwarten ist, dass das neu entwickelte IT-basierte Berichtswesen des Business Intelligence-Systems (BI), aufgrund der aufwendigen Umstellung vom NHH auf SNH in der ersten Phase noch nicht perfekt funktionieren wird. Während die Verwaltung ihre Steuerungsinformationen auch aus den IT-gestützten Verfahren für die Buchhaltung und die Kosten- und Leistungsrechnung generieren kann, basiert das Quartalsberichtswesen an die Bürgerschaft auf dem BI, sodass es in der ersten Zeit zu Nachbesserungsbedarfen in Folgeberichten kommen kann.

Die Bürgerschaft möge vor dem Hintergrund dieser Ausführungen beschließen:

Die in der Drs. 20/4578 in Artikel 6 Nummern 3. und 4. des Entwurfs des Haushaltsbeschlusses beantragten Deckungsfähigkeiten werden durch folgende generell für die SNH-Einzelpläne geltenden Regelungen ersetzt beziehungsweise ergänzt:

1. Die Ermächtigungen in den Wirtschaftsplänen nach § 15a LHO, Kosten zu verursachen, mit Ausnahme der Ermächtigungen, „Personalkosten“ zu verursachen, sowie die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen sind innerhalb einer jeden Produktgruppe jeweils gegenseitig bis zu einer Höhe von 50.000 Euro oder von 10 vom Hundert jeweils bezogen auf den abgebenden Kontenbereich deckungsfähig.
2. Die Ermächtigungen in den Wirtschaftsplänen nach § 15a LHO, „Personalkosten“ zu verursachen, sind innerhalb eines Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Deckungsfähigkeiten sind primär innerhalb eines Aufgabenbereichs in Anspruch zu nehmen.

Neu eingefügt wird dort in Artikel 6 als Nummer 4.1:

3. Die Ermächtigungen in den Wirtschaftsplänen nach § 15a LHO, „Kosten aus Verwaltungstätigkeit“ zu verursachen, sind innerhalb eines Einzelplans jeweils bis zu einer Höhe von 2 vom Hundert des abgebenden Kontenbereichs gegenseitig deckungsfähig. Deckungsfähigkeiten sind primär innerhalb eines Aufgabenbereichs in Anspruch zu nehmen.

Es wird unter Artikel 8 des Entwurfs des Haushaltsbeschlusses als Nummer 2.1 folgender Haushaltsrechtlicher Vermerk in Hinblick auf die SNH-Einzelpläne neu aufgenommen:

4. Die Ermächtigung in den Einzelplänen 2, 3.2, 8.1 und 9.1, Kosten zu verursachen, ist übertragbar, wenn dies die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fördert.

Einzelplan 2:

5. Der Antrag „Die Ermächtigungen der Kontenbereiche sind übertragbar“, wird aufgrund des neuen generellen Vermerks (siehe oben Nummer 4) abgelehnt.
6. Der Antrag „Die Ermächtigungen, in den Wirtschaftsplänen IT-Kosten zu verursachen, sind innerhalb des Einzelplans 2 gegenseitig deckungsfähig“, wird abgelehnt, da auf Ebene der IT-Kosten nicht ermächtigt wird (vergleiche Drs. 20/2363) und die erforderliche Deckungsfähigkeit mit der neuen einzelplanübergreifenden Regelung zu den „Kosten aus Verwaltungstätigkeit“ gemäß Nummer 3 ermöglicht wird.
7. Der Antrag „Die Ermächtigungen, in den Wirtschaftsplänen „Kosten aus Verwaltungstätigkeit“ zu verursachen, sind innerhalb der Aufgabenbereiche des Einzelplans 2 deckungsfähig; innerhalb des Einzelplans 2 sind bis zur Höhe von 5 vom Hundert der Ermächtigungen deckungsfähig“, wird aufgrund der neuen Regelung unter Nummer 3 abgelehnt.
8. Der Antrag „Die Mittel für sonstige Investitionen der Aufgabenbereiche 233 „Steuerung und Service“, 234 „Staatsanwaltschaften“ und 235 „Gerichte“ sind gegenseitig deckungsfähig“, wird wie folgt beschlossen: „Die Ermächtigungen Auszahlungen für sonstige Investitionen der Aufgabenbereiche 233 „Steuerung und Service“, 234 „Staatsanwaltschaften“ und 235 „Gerichte“ zu leisten sind gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Ermächtigung in den vorgenannten Aufgabenbereichen Kosten für Abnutzung – Abschreibungen zu verursachen.“
9. Der Antrag „Die Kontenbereiche „Kosten aus Verwaltungstätigkeit“ und „Personalkosten“ aller Produktgruppen des Einzelplans 2 sind bis zur Höhe von 2 vom Hundert der veranschlagten Kosten zugunsten aller Produktgruppen innerhalb des Einzelplans 2 gegenseitig deckungsfähig, wenn zur Erreichung des Leistungszwecks ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gefördert wird“, wird abgelehnt, da grundsätzlich keine Deckungsfähigkeit aus Sachkosten zugunsten von Personalkosten gebildet werden soll und ansonsten die Regelung in Nummer 3 zum Tragen kommt.
10. Der Antrag „Die aus Desinvestitionen erfolgenden Einzahlungen für Investitionen fließen den Auszahlungen für Investitionen zu“ wird abgelehnt, da Artikel 10 Nummer 4 des Entwurfs des Haushaltsbeschlusses dies bereits umfasst.

Einzelplan 8.1:

11. Der Antrag „Die Kontenbereiche „Kosten aus Verwaltungstätigkeit“, „Personalkosten“, „Kosten aus Transferleistungen“ und „Sonstige Kosten“ sind übertragbar“ wird aufgrund des neuen generellen Vermerks in Nummer 4 abgelehnt.
12. Unter dem Gliederungspunkt „Sofern zur Erreichung des Leistungszwecks ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gefördert wird“ werden die Anträge

- 12.1. „sind die Kontenbereiche „Kosten aus Verwaltungstätigkeit“ und „Personalkosten“ innerhalb einer Produktgruppe und zu den Produktgruppen desselben Aufgabenbereichs gegenseitig deckungsfähig“ und
- 12.2. „sind die Kontenbereiche „Kosten aus Verwaltungstätigkeit“ und „Personalkosten“ aller Produktgruppen des Einzelplans 8.1 bis zur Höhe von 2 von Hundert der veranschlagten Kosten zugunsten aller Produktgruppen innerhalb des Einzelplans 8.1 deckungsfähig“ aufgrund des Grundsatzes Sachkosten nicht zugunsten von Personalkosten für deckungsfähig zu erklären sowie der Regelungen in Nummer 2 und Nummer 3 abgelehnt.
- 12.3. „fließen die aus Desinvestitionen erfolgenden Einzahlungen für Investitionen den Auszahlungen für Investitionen zu“ aufgrund der gleichgerichteten Regelung in Artikel 10 Nummer 4 des Entwurfs des Haushaltsbeschlusses abgelehnt.
- 12.4. „ist in allen Produktgruppen eines Aufgabenbereichs der Kontenbereich „Kosten aus Verwaltungstätigkeit“ einseitig deckungsfähig zugunsten von Auszahlungen der drei Investitionsmittelgruppen desselben Aufgabenbereichs“ aufgrund der weiter gehenden Regelung in Artikel 6 Nummer 5 des Entwurfs des Haushaltsbeschlusses abgelehnt.

Einzelplan 9.1:

13. Der Antrag „Die Ermächtigungen, in den Produktgruppen „Kosten aus Verwaltungstätigkeit“ zu verursachen, sind innerhalb des Aufgabenbereichs des Einzelplans 9.1 deckungsfähig; innerhalb des Einzelplans 9.1 sind bis zur Höhe von 5 von Hundert der Ermächtigungen deckungsfähig“ wird aufgrund der Regelung in Nummer 3 des Petitums dieser Drucksache abgelehnt.
14. Der Antrag „Die zahlungswirksamen Bestandteile der Kontenbereiche werden für einseitig deckungsfähig zugunsten von Auszahlungen für Investitionen erklärt“ wird aufgrund der weiter gehenden Regelung in Artikel 6 Nummer 5 des Entwurfs des Haushaltsbeschlusses abgelehnt.

Berichtswesen:

15. Die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten ist gegenüber der Bürgerschaft im jeweils nächsten Quartalsbericht zu begründen. Die jeweilige Berichtstiefe gemäß der Drs. 20/2363 gilt analog.